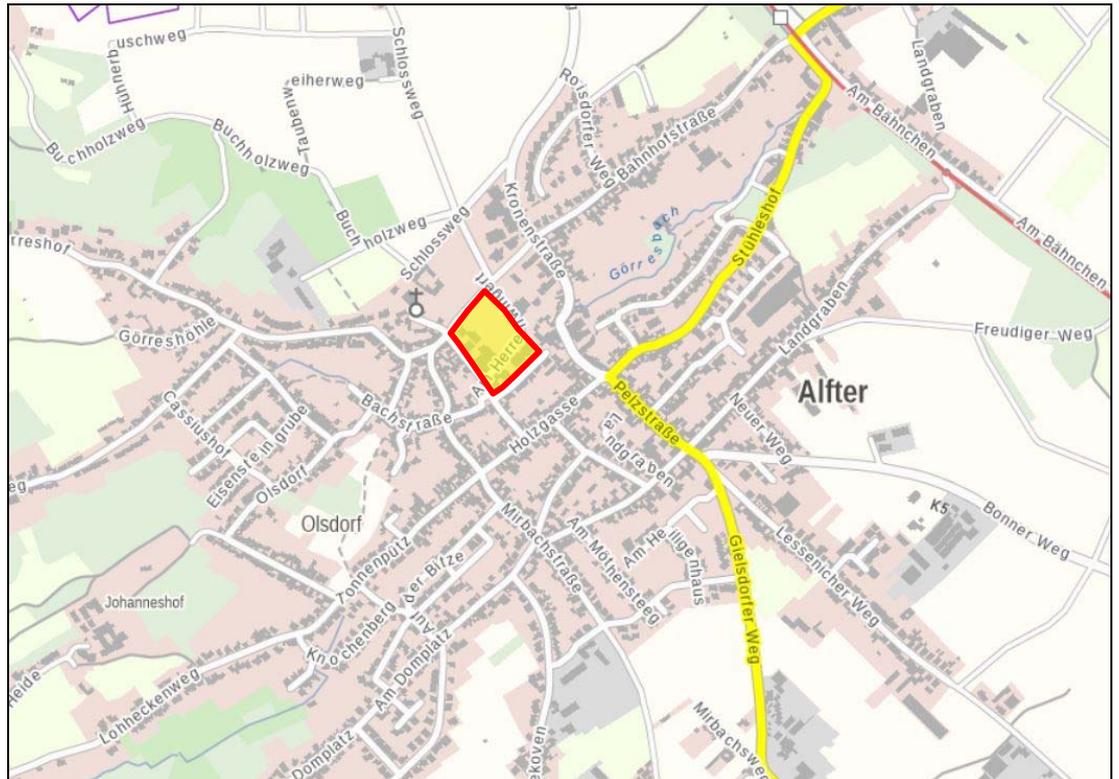


Gemeinde Alfter

Bebauungsplan 015 'Mühlenweg' 7. Änderung

Umgestaltung Ortszentrum 'Am Herrenwingert'



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Gemeinde Alfter
Am Rathaus 7
53347 Alfter

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 11. Dezember 2020
Projekt_20-010-15_ASP_Am Herrenwingert Alfter.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1	Säugetiere	7
6.2	Amphibien und Reptilien	8
6.3	Vögel	9
7	Vermeidung und Ausgleich	11
8	Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geländes im Luftbild und Liegenschaftskataster	2
Abb. 2:	Vorentwurf Umgestaltung Herrenwingert in Alfter (mit BP-Abgrenzung in Rot)	3
Abb. 3:	Übersicht 3. Quadrant des MTB 5208 Bonn	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude	6
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Alfter plant die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 015 'Mühlenweg' mit der Umgestaltung des Ortszentrums 'Am Herrenwingert'. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde von der Gemeinde am 26.09.2019 beschlossen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Abbruchmaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des Abbruchs auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 07. Oktober 2020 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

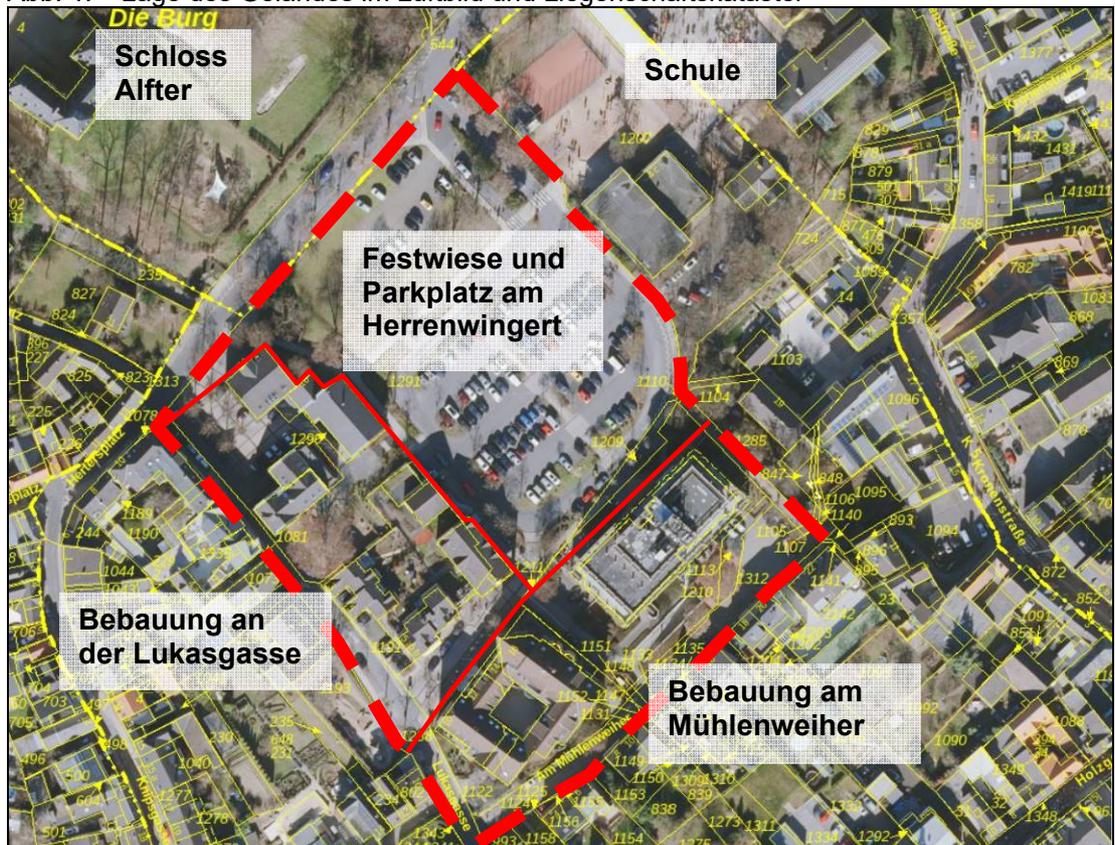
3 Bestand und Planung

Bestand

Die Plangebiet umfasst die Bereiche des Bebauungsplans Nr. 015 'Mühlenweg' ohne das Schulareal, welches als Gemeinbedarfsfläche 'Schule' festgesetzt ist. Dieses wird in einer gesonderten Artenschutzprüfung beurteilt.

Der 2,1 ha große Bebauungsplan umfasst die zentrale Festwiese und den Parkplatz 'Am Herrenwingert' sowie die westlich angrenzenden Flächen mit der Bebauung an der Lukasgasse sowie der Bebauung mit dem 'VR-Gebäude' und dem 'Atriumgebäude' Am Mühlenweiher.

Abb. 1: Lage des Geländes im Luftbild und Liegenschaftskataster



Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2020

Die ca. 0,25 ha große Festwiese am Herrenwingert besteht aus einer zentralen, teils geschotterten Fläche für Veranstaltungen der Gemeinde. Am Rand der Festwiese stehen mehrere größere Lindenbäume. Die Straße 'Am Herrenwingert' vor dem Schloss wird von einer Lindenreihe mittleren Alters gesäumt. Die Straße mündet auf einen Platz vor der Bücherei, auf dem ebenfalls Linden gepflanzt wurden.

Der Parkplatz 'Am Herrenwingert' ist weitgehend versiegelt (Asphalt und Pflaster). Die Rabatten zwischen den Parkplatzzeilen sind mit kleinkronigen Bäumen bepflanzt.

Die Bebauung an der Lukasgasse weist bis auf die Höfe und dem Kindergarten mit prägendem Baum, wenig Grünanteile auf. Die Bebauung am Mühlenweiher mit dem Atrium- und VR-Gebäude (+Tiefgarage) ist weitgehend versiegelt.

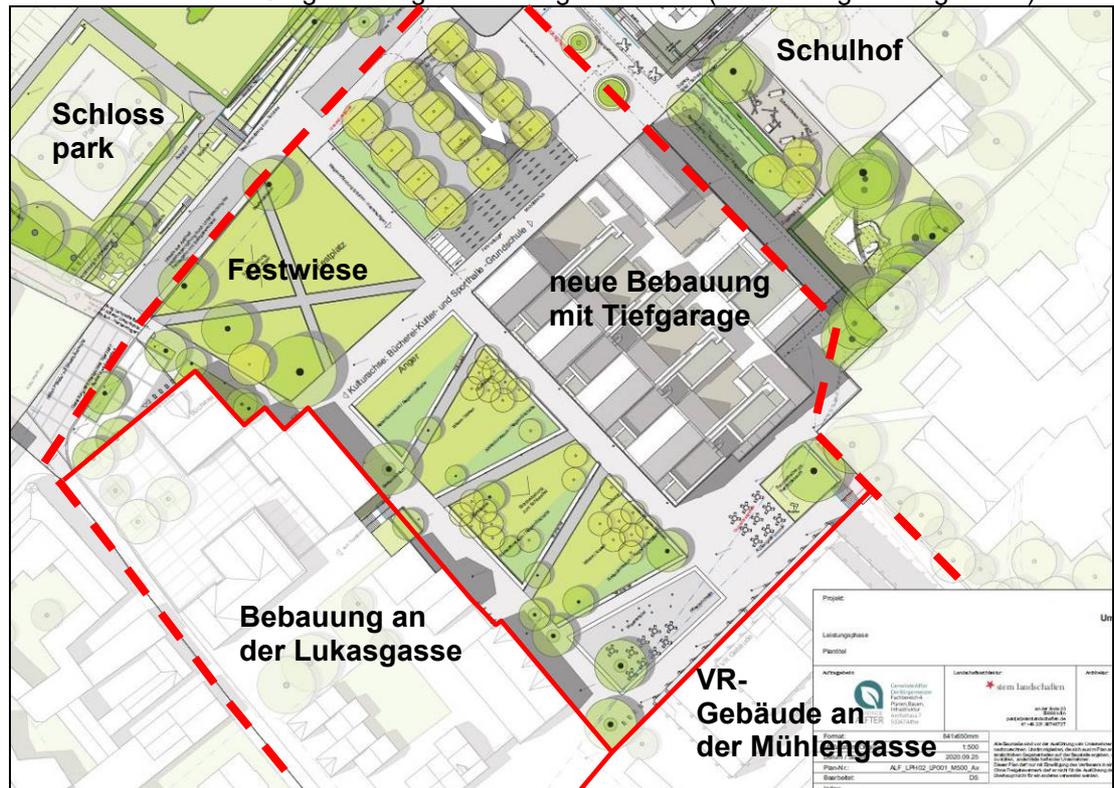
Planung

Im Rahmen der geplanten Umsetzung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der damit verbundenen Maßnahmen sowie zur städtebaulichen Ordnung der Bestandssituation 'Am Herrenwingert' ist eine Änderung des Bebauungsplans 015 'Mühlenweg' erforderlich.

Eine für den Herrenwingert relevante Maßnahme des ISEKs ist der Bau eines Vollversorgers mit Wohnen. Die Änderung des Bebauungsplans dient in diesem Gebiet dazu, Baurecht für diese geplante Maßnahme zu schaffen.

Nach dem von der Gemeinde Alfter zur Verfügung gestellten Vorentwurf für die Umgestaltung des Herrenwingerts ergeben sich grundlegende Änderungen im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes.

Abb. 2: Vorentwurf Umgestaltung Herrenwingert in Alfter (mit BP-Abgrenzung in Rot)



Quelle: Gemeinde Alfter nach Königs Arch. und Stern Landschaften (Stand 25.09.2020)

Die gemischte Bebauung an der Lukassgasse (mit Baumbestand) im westlichen Teil des Bebauungsplans bleibt bestehen. Auch für den südlichen Planbereich des BP 015 mit dem Atrium- und VR-Gebäude sind keine Änderungen vorgesehen.

Die Festwiese und der Parkplatz 'Am Herrenwingert' soll grundlegend umgestaltet werden. Nach der Vorentwurfsplanung von den Architekten Königs und den Landschaftsarchitekten Stern Landschaften wird der westliche Teil der Festwiese mit dem Altbaumbestand beibehalten und nach Süden zum VR-Gebäude verlängert. Hierdurch wird die Sichtbeziehung zum Schloss Alfter gestärkt.

Als Ersatz für die Stellflächen des Parkplatzes ist eine Tiefgarage unter der neuen Bebauung geplant. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über eine baumbestandene Fläche mit Stellplätzen für ca. 12 PKWs (weißer Pfeil in der Abbildung).

Der Schlosspark soll in die Planung integriert und zugänglich gemacht werden. Die Umgestaltung des Parks ist zwar nicht Bestandteil der vorliegenden Vorprüfung, doch werden hierfür auch Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind bei baulichen Maßnahmen dann möglich, wenn für die Tiere keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist insbesondere bei Jungtieren während der Brutzeit der Fall.

Des Weiteren kann eine Neubebauung zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen, wenn transparente oder spiegelnde Flächen in den von Tieren frequentierten Bereichen liegen.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch eine wesentliche Zerschneidung oder Veränderung ihrer Lebensräume.

In Folge der Umgestaltung können Störwirkungen auftreten, die empfindliche Arten betreffen. So kann eine nächtliche Beleuchtung dazu führen, dass Lebensräume lichtempfindlicher Arten aufgegeben werden. So reagieren die meisten Fledermausarten auf eine Beleuchtung deren Quartiere.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der Umgestaltung des Ortszentrums und der damit verbundenen grundlegend baulichen Veränderung des Areals kommt es möglicherweise zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen oder an den Fassaden der Gebäude im Plangebiet.

Der Verlust von Aufenthaltsorten der besonders geschützten Arten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

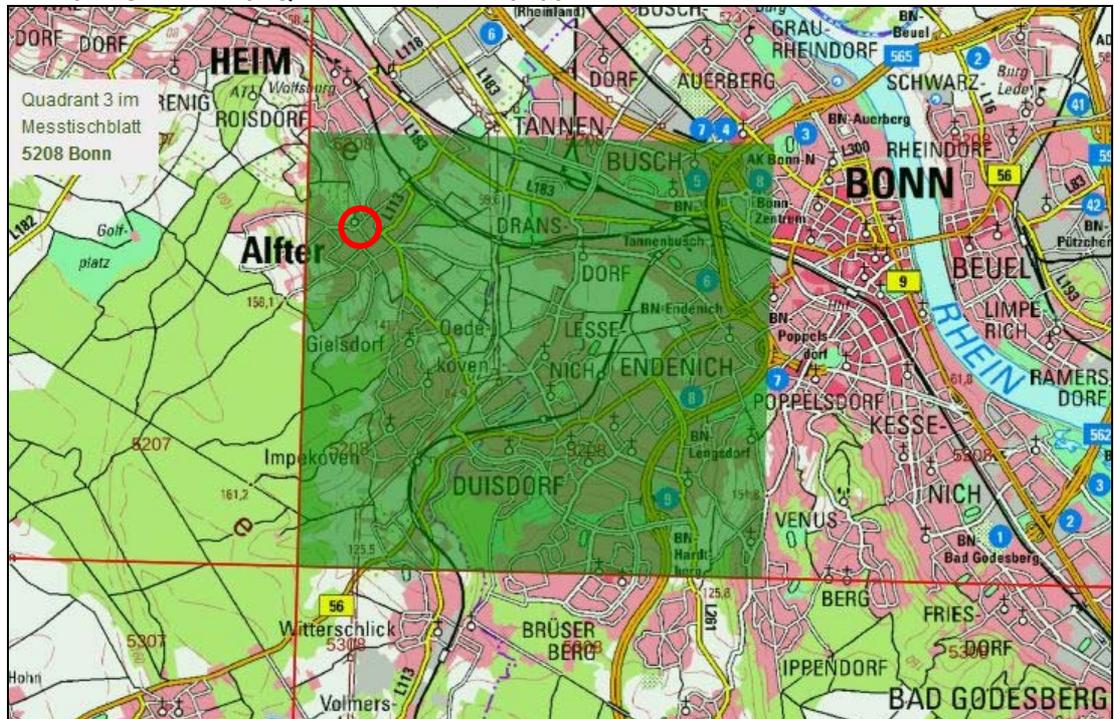
Die Wirkfaktoren werden bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit beurteilt.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV 2020

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es bietet jedoch eine wichtige Grundlage und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52083>

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Amphibien + Reptilien				
▪	Wechselkröte	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Girlitz	k.A.	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Habicht	G-	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Nachtigall	G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Turteltaube	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV)

Weitergehende Informationen aus dem Fundortkataster von Nordrhein-Westfalen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016⁵).

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach den vorliegenden Informationen kommt im Gemeindegebiet von Alfter nachweislich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor. Die im Köln-Bonner Raum verbreitete Fledermausart nutzt Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm). Sie versteckt sich in kleinen Hohlräumen unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Ortszentrum von Alfter ist wahrscheinlich. Insbesondere das Schloss und die Kirche bieten möglicherweise gute Lebensraumbedingungen für diese Art. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus in den Gebäuden rund um die Festwiese und dem Parkplatz während der aktiven Phase im Sommer ist ebenso möglich.

Eine weitere im Siedlungsraum vorkommende Art ist der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Diese Fledermaus ist während der Zugzeit im Frühjahr und Sommer anzutreffen. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden. Der Baumbestand im Baugebiet weist augenscheinlich eine geringe Quartiereignung auf, da nutzbare Höhlen oder Spalten nicht erkennbar sind.

Neben den Fledermausarten sind keine weiteren streng oder besonders geschützten Säugetierarten im Plangebiet zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von streng geschützten Fledermausarten in Folge der Umgestaltung der Festwiese und des Parkplatzes Am Herrenwingert erscheint nach dem derzeitigen Erkenntnisstand gering wahrscheinlich. Da nicht vollständig auszuschließen ist, dass der Baumbestand Höhlen für baumbewohnende Arten aufweist, sollten vor der Rodung Kontrolluntersuchungen stattfinden. Eine konkrete Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen findet sich in Kapitel 7.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von streng geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Umgestaltung sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7 nicht zu erwarten. Falls einzelne Tiere, die sich während der aktiven Phase in Baumhöhlen oder spalten tagsüber verstecken, durch die Rodungsarbeiten gestört werden, dann flüchten diese meist in Ausweichquartiere. Fledermäuse haben mehrere Ausweichquartiere, die sie insbesondere in den Frühjahr- und Sommermonaten häufig wechseln. Eine erhebliche Störung ist nicht ableitbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung besteht bei den Gebäuden im Plangebiet ein geringes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Da bei der Umgestaltung keine Gebäude in Anspruch genommen werden wird ein Verlust von Fledermaus-Wochenstuben- oder Winterquartier ausgeschlossen.

Der Baumbestand im Plangebiet weist augenscheinlich ein geringes Quartierpotenzial von Fledermäusen in Höhlen oder Spalten auf. Da gezielte Erfassungen nicht durchgeführt wurden, sollten vor der Rodung weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

6.2 Amphibien und Reptilien

Bestandseinschätzung Amphibien

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) ist eine Pionierart und kommt auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v.a. Sand, Kies- und Braunkohletagebaue), seltener in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt.

Ein Vorkommen der streng geschützten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*) im Ortszentrum von Alfter ist ausgeschlossen. Das Bebauungsplangebiet weist weder Habitatelemente mit Gewässern noch günstige Landlebensräume auf. Die nächsten Vorkommen der Wechselkröte befinden sich in Abgrabungsgewässern in der Umgebung von Alfter.

Bestandseinschätzung Reptilien

Der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die Art kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Ortszentrum von Alfter liegen aufgrund der intensiven Nutzung keine für Zauneidechsen geeigneten Habitate vor. Eine Betroffenheit dieser Reptilienart durch die geplante Umgestaltungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten in Folge des geplanten Umbaumaßnahmen im Ortszentrum von Alfter wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien und Reptilien ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten Wechselkröte und Zauneidechse sind nach fachlicher Einschätzung auf dem Gelände nicht vorhanden.

6.3 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Im Plangebiet sind weder geeignete Brutstandorte noch Nahrungslebensräume vorhanden. Ein Brutvorkommen des Bluthänflings in der innerörtlichen Lage von Alfter wird ausgeschlossen.

Feldsperling

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Vorkommen des seltenen Feldsperlings im Plangebiet wird ausgeschlossen. Bei der Ortsbesichtigung wurde nur der Haussperling festgestellt. Ein Brutvorkommen des Feldsperlings, der sich eher an den Randzonen der Siedlungen aufhält, wird im Ortszentrum ausgeschlossen.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland in Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Im Baugebiet Am Herrenwingert befinden sich keine entsprechenden Brutstandorte. Zwar ist die Art in Alfter noch verbreitet, doch werden eher die Siedlungsrandlagen besiedelt.

Kleinspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Entsprechende Habitatbedingungen im Ortszentrum von Alfter liegen nicht vor.

Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen vor. Der Baumbestand im Plangebiet ist als Niststätte der beiden Greifvogelarten nicht geeignet. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet. Ein Brutvorkommen im Ortszentrum von Alfter ist nicht wahrscheinlich. Beide Arten sind auf einen dichten Bestand an Singvögeln angewiesen. Die Vogel-dichte des Ortszentrums ist aufgrund der intensiven Nutzung gering.

Mehl- und Rauchschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Während der Ortsbegehung wurden an den Gebäuden im Baugebiet keine Schwalbennester festgestellt.

Nachtigall

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Ein Brutvorkommen in der innerörtlichen, intensiv genutzten Lage von Alfter wird ausgeschlossen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Geeignete Lebensräume des Rebhuhns liegen im Ortszentrum von Alfter nicht vor.

Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule

Die Schleiereule (*Tyto alba*) lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete mit hohem Kleinsäugerbestand werden Viehweiden, Wiesen und Äcker aufgesucht. Im Plangebiet befinden sich weder geeignete Stellen für eine Brut, noch ist das Geländeumfeld inmitten der Stadt als Lebensraum geeignet.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) kommt überwiegend in Wäldern und Parks vor. Während der Ortsbegehung wurden innerhalb des Bebauungsplans keine für den Waldkauz geeignete Höhlen festgestellt.

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot vor. Die Eule ist reviertreu und besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Krähenester bereithalten.

Ein Brutvorkommen von Waldkauz und Waldohreule im Umfeld des Alfterer Schlosses ist möglich.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen augenscheinlich keine Nester Stars vor.

Turteltaube

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) kommt in offenen, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen vor. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Ein Brutvorkommen dieser stark gefährdeten Taubenart innerhalb des Ortszentrums wird ausgeschlossen. Die nächsten Brutvorkommen befinden sich im Agrarraum zwischen Bonn und Köln.

Turmfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern. Das Gebäude weist keine größeren Öffnungen und Hohlräume auf, die als Brutstätte für Turmfalken geeignet wären. Hinweise auf ein Wanderfalken-Vorkommen in den Pylonen der Nordbrücke liegen vor.

Bruten werden aufgrund fehlender Nischen ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet wurden bei der Ortsbesichtigung keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt, bzw. sind nach fachlicher Einschätzung auch nicht zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Bei der Besichtigung des Geländes wurden Straßentauben (*Columba livia f. domestica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) angetroffen. Ein Brutvorkommen weiterer typischer gebäudebrütender Vogelarten, wie z.B. Mauersegler (*Apus apus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) in den Gebäuden am Herrenwingert ist ebenfalls zu erwarten. Mauersegler legen ihr Nest in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug, meist im Dachbereich an.

Im Umfeld des Alfterer Schlosses wurde eine Brutkolonie von Dohlen festgestellt.

Der Baumbestand im Gelände ist als Niststätte für die im Siedlungsgebiet verbreiteten Vogelarten gering geeignet. Nester in den Baumkronen und Sträuchern wurden nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Ringeltaube darin brüten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit ist durch die Rodung von Bäumen oder die Entfernung von Sträuchern möglich. Nach fachlicher Einschätzung kommen im Bebauungsplangebiet nur siedlungstypische Vogelarten vor. Die Rodung des Gehölzbestandes sollte daher möglichst außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten werden ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt auch nach der Umgestaltung erhalten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht zu erwarten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzes da die ökologische Funktion dieser Art und der sonstigen im Gelände vorkommenden siedlungstypischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen bei Baumrodungen

Die Rodung des Gehölzbestandes ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

Da der Baumbestand auf der Festwiese möglicherweise Höhlen aufweist, sind bei den zur Rodung vorgesehenen Bäumen Untersuchungen von fachkundigen Personen durchzuführen. Sollten (wider Erwarten) nutzbare Höhlen oder Spalten gefunden werden, so sind diese durch Sichtkontrollen mittels Endoskopie zu kontrollieren.

Die Maßnahme ist im Herbst (September-Oktober) durchzuführen. In dieser Zeit nutzen die Fledermäuse (z.B. Abendsegler) die Quartiere nicht mehr als Wochenstube bzw. noch nicht als Winterquartier. Die Tiere können dann am ehesten selbstständig auf andere Quartiere ausweichen. In den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.05. – 31.07.) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe 01.12. bis 28.02.) sind Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an Quartieren nicht durchzuführen.

Werden bei der Kontrolle keine Tiere festgestellt, so ist die Höhle umgehend zu verschließen. Befinden sich hingegen Tiere im Quartier, so wird die Öffnung mit einer Reuse ausgestattet, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert. Sobald ein Quartier nicht mehr genutzt werden kann, müssen ausreichend funktionsfähige Ersatzquartiere im Verhältnis 1 : 3 bereitgestellt werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Vermeidung von Lichtimmissionen

In Hinblick auf die Beleuchtung sollte nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe (< 3.000 K) verwendet werden. Zudem dürfen die Lampen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen⁶.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den Glasflächen des neuen Gebäudes ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012)⁷ zu beachten. Glasflächen oder Fensterfronten sollten weder eine hohe Spiegelung noch eine Durchsicht auf dahinterliegende grüne Außenbereiche aufweisen.

Ausgleichsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Der Verlust von Niststandorte siedlungstypischer und ungefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

⁶ Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bonn

⁷ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Alfter plant die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 015 'Mühlenweg' mit der Umgestaltung des Ortszentrums 'Am Herrenwingert'. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde von der Gemeinde am 26.09.2019 beschlossen.

In der Bauleitplanung besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können.

Die Umgestaltung des Ortszentrums mit der Festwiese und dem Parkplatz führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Säugetierarten. Innerhalb der Umgestaltungsbereiches liegen voraussichtlich keine Fledermausquartiere vor. Zu rodende Bäume mit Höhlen oder Spalten sind vorsorglich auf eine Quartiernutzung zu untersuchen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Bebauungsplangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Zum Schutz der allgemein verbreiteten Vogelarten sind die Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Das Vogelschlagrisiko an dem neuen Gebäude ist zu reduzieren. Die Beleuchtung ist insekten- bzw. fledermausfreundlich zu gestalten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Amphibien- und Reptilienarten werden aufgrund der fehlenden Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Umgestaltung des Ortszentrums 'Am Herrenwingert', unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf Festwiese mit Baumreihe Am Herrenwingert (rechts Schlosspark)



Foto 2: geschotterte zentrale Fläche der Festwiese mit Blick auf die Bücherei



Foto 3: Bushaltestelle 'Hertersplatz' an der Festwiese (Blick auf Schloss Alfter)



Foto 4: Baumbestand im östlichen Teil der Festwiese



Foto 5: Baumbestand im westlichen Teil der Festwiese mit Blick auf das Schloss



Foto 6: Zufahrt Parkplatz 'Am Herrenwingert' in Richtung Bebauung Lukasgasse



Foto 7: Blick auf das VR-Gebäude am Parkplatz 'Am Herrenwingert'



Foto 8: Blick auf dem Parkplatz mit kleinkronigem Baumbestand vom VR-Gebäude



Foto 10: Blick auf den Parkplatz vor der Einzelhandelsbebauung Lukasgasse



Foto 11: Bebauung in der Fußgängerzone 'Am Herrenwingert' zur Lukasgasse



Foto 12: Bebauung mit Einzelhandel 'Am Herrenwingert'



Foto 13: Schule und Bücherei (rechts) 'Am Herrenwingert'



Foto 14: baumbestandener Platz an der Lukasgasse Ecke Am Herrenwingert



Foto 15: Bebauung mit prägendem Baum Kindergarten Lukasgasse



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umgestaltung Ortszentrum 'Am Herrenwingert'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Alfter Antragstellung (Datum): 11.12.2020

Die Gemeinde Alfter plant die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 015 'Mühlenweg' mit der Umgestaltung des Ortszentrums 'Am Herrenwingert'. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde von der Gemeinde am 26.09.2019 beschlossen.
Die Umgestaltung des Ortszentrums mit der Festwiese und dem Parkplatz führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Säugetierarten. Innerhalb der Umgestaltungsbereiches liegen voraussichtlich keine Fledermausquartiere vor. Zu rodende Bäume mit Höhlen oder Spalten sind vorsorglich auf eine Quartiernutzung zu untersuchen.
Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Bebauungsplangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Zum Schutz der allgemein verbreiteten Vogelarten sind die Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Das Vogelschlagrisiko an dem neuen Gebäude ist zu reduzieren. Die Beleuchtung ist insekten- bzw. fledermausfreundlich zu gestalten.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Amphibien- und Reptilienarten werden aufgrund der fehlenden Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen.
Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Umgestaltung des Ortszentrums 'Am Herrenwingert', unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich